

4/SN-229/ME  
1 von 3

<p><b>REPUBLIK ÖSTERREICH</b>  <b>Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr</b>  <b>Verkehrs-Arbeitsinspektorat</b>  <b>A-1031 Wien, Radetzkystraße 2</b>  <b>Tel: (0222) 711 62</b></p>		<p><b>Kurzmitteilung</b></p>
		<p>Termin:</p>
Klappe (Durchwahl): 9129	Name d. Sachbearbeiters: Martin	<input type="checkbox"/> Mit besten Dank zurück <input type="checkbox"/> Irrläufer
<p>Ohne Begleitschreiben:</p> <p>An das Präsidium des Nationalrates Dr. Karl Renner Ring 3 1017 Wien</p>		<p><b>Mit der Bitte um:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Kenntnisnahme</li> <li><input type="checkbox"/> Stellungnahme</li> <li><input type="checkbox"/> Durchsicht/Berichtigung</li> <li><input type="checkbox"/> Erledigung</li> <li><input type="checkbox"/> weitere Veranlassung</li> <li><input type="checkbox"/> Aussendung</li> <li><input type="checkbox"/> Rücksprache</li> <li><input type="checkbox"/> Ablage</li> <li><input type="checkbox"/></li> </ul>
<p>Bemerkungen: Anbei 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zum Entwurf des Elektrotechnikgesetzes 1992 - ETG 1992, Bezugszahl, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten: GZ: 94.110/1-IX/4/92 vom 18. September 1992</p>		<p><b>Die Beilagen wollen Sie bitte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> behalten</li> <li><input type="checkbox"/> zurücksenden</li> <li><input type="checkbox"/> weitergeben an</li> </ul> <p>Mit freundlichen Grüßen Wien, am 3. November 1992</p> <p><i>Karin Flury</i></p>

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 115 GE/19 P2
Datum: 6. NOV. 1992
12. Nov. 1992 <i>Flury</i>
Verteilt

*Dr. H. Wissinger*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
 Bundesministerium für öffentliche  
 Wirtschaft und Verkehr  
 Verkehrs-Arbeitsinspektorat  
 Zl. 430.200/20-IV/3/1992

An das  
 Bundesministerium für  
 wirtschaftliche Angelegenheiten  
 Sektion IX  
 Landstraße Hauptstr. 55-57  
1031 Wien

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
 Teletex (232)3221155 bmow  
 Telex 61 3221155 bmow  
 Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)  
 Telefax (0222) 713 03 26  
 Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)  
 Telefax (0222) 711 62/9154 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)  
 DVR: 0090204

Sachbearbeiter:  
 Tel.: (0222) 711 62 DW 9114

Betreff: Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992  
 Stellungnahme des BMWV

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, gibt zum vorgelegten Entwurf eines Elektrotechnikgesetzes 1992 folgende Stellungnahme ab:

Der vorliegende Entwurf langte im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, erst am 7. Oktober 1992 ein. Aufgrund des verspäteten Einlangens ergibt sich daher eine Begutachtungsfrist von nur einer Woche, in dieser kurzen Zeit war eine eingehende Begutachtung des vorliegenden Entwurfes nicht möglich.

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat schließt sich aber vollinhaltlich der Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat, an.

Gleichzeitig wird festgestellt, daß es aufgrund der Komplexität der Materie unerlässlich erscheint, daß nach einer Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs zu diesem nochmals Stellung nehmen zu können oder diesen in einem interministeriellen Gespräch zu behandeln.

Insbesondere verweisen wir darauf, daß wegen der besonderen Bedeutung dieser Regelungen für den Arbeitnehmerschutz bei Erlassung von Verordnungen unbedingt auch das Einvernehmen mit dem für den Verkehrssektor zuständigen Bundesministerium für

- 2 -

Öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, vorgesehen werden muß.

Gleichzeitig wird auch die Forderung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat, unterstützt, den elektrotechnischen Beirat beizubehalten, da dieser ein geeignetes Gremium für die Beratung der Fragen der Elektrotechnik unter Berücksichtigung der Arbeitnehmerschutzzinteressen darstellt.

Die nach § 14 Abs. 6 vorgesehenen Verpflichtungen für die Arbeitsaufsichtsbehörden werden entschieden abgelehnt.

Über die diesbezüglichen Ausführungen des Zentral-Arbeitsinspektorates hinaus wird dazu darauf hingewiesen, daß eine Festlegung von Auskunftsverpflichtungen auch widersprüchlich zu den besonderen Verschwiegenheitspflichten der Arbeitsinspektion sein könnte.

Aus diesem Grund muß insbesondere auch die in Abs. 9 dieses § vorgesehene besondere Verordnungsermächtigung betreffend Abs. 6 entschieden abgelehnt werden.

Weiter wird darauf verwiesen, daß die im § 1 Abs. 1 vorgesehene Begriffsbestimmung für "elektrische Betriebsmittel" in Hinblick auf die vorliegende EG-Richtlinie 89/392/EG so ergänzt werden sollte, daß möglichst klargestellt wird, welche Gegenstände oder Geräte als "Maschinen" und welche als "elektrische Betriebsmittel" einzustufen sind. Dies ist deshalb notwendig, da diese Einstufung die Anwendung unterschiedlicher Vorschriften bedingen kann und diese Vorschriften teilweise nicht kompatible Bedingungen enthalten.

Wien, am 3. November 1992

Für den Bundesminister:

Dipl.-Ing. POINSTINGL